

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. November 1957

Nummer 68

Datum	Inhalt	Seite
19. 11. 57	Gesetz zur Vereinfachung des ländlichen Siedlungswesens	271
15. 11. 57	Bekanntmachung des Abkommens über die Filmbewertungsstelle in Wiesbaden	272
14. 11. 57	Verordnung NW PR Nr. 9/57 über einen 1. Nachtrag zur Verordnung NW PR Nr. 5/56 über Verkehrsabgaben in den Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 30. Juli 1956 (GV. NW. S. 209)	274
	Anzeige des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen	
7. 11. 57	Betrifft: Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Lemgo für den Bau eines städtischen Mädchengymnasiums	275
	Anzeiger des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen	
5. 11. 57	Betrifft: Verlängerung der Enteignungsanordnung vom 15. 10. 1956 für die 220/110 kV-Hochspannungsleitung von Opladen nach Libur (Amtsbl. i. d. Regierungsbezirk Köln vom 16. 11. 1955, S. 553)	275
5. 11. 57	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungs-Doppelleitung von Südlengern nach Ennigloh	275

Gesetz zur Vereinfachung des ländlichen Siedlungswesens. Vom 19. November 1957.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Das Landeskulturamt Nordrhein erhält die Bezeichnung Landesamt Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung und das Landeskulturamt Westfalen die Bezeichnung Landesamt Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung.

(2) Das Landessiedlungsamt wird aufgehoben. Die Zuständigkeiten des Landessiedlungsamtes gehen nach Maßgabe des § 2 auf die Landesämter Nordrhein und Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung über. Diese sind obere Siedlungsbehörden.

(3) Die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung sind ferner insbesondere zuständig für die Aufgaben, die

1. nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) der oberen Flurbereinigungsbehörde und nach der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629) der oberen Umlegungsbehörde obliegen,
2. nach § 4 Abs. 3 der Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. September 1932 (Gesetzsamml. S. 283, 295) in der Fassung des Artikels IX der Verordnung zur Regelung einiger Punkte des Gemeindeverfassungs-, Verwaltungs- und Abgabenrechts sowie zur Änderung und Ergänzung der Ersten Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 17. März 1933 (Gesetzsamml. S. 43) den Oberpräsidenten übertragen worden sind.

§ 2

(1) Die Aufsicht über die Siedlungsunternehmen und die mit Aufgaben der ländlichen Siedlung befaßten sonstigen Stellen — § 16 Abs. 2 Satz 4 des Bodenreformgesetzes vom 16. Mai 1949 (GV. NW. S. 84) — übt das Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung aus, in dessen Bezirk das Siedlungsunternehmen oder die sonstige Stelle ihren Geschäftssitz hat. Im Falle des § 18 Satz 2 des Bodenreformgesetzes ist das Landesamt zuständig, in dessen Bezirk das Grundeigentum, das der

Landabgabe nach dem Bodenreformgesetz unterliegt, gelegen ist. Wenn dieses in den Bezirken beider Landesämter liegt, so ist das Landesamt zuständig, in dessen Bezirk der Eigentümer seinen Wohnsitz hat; hat der Eigentümer seinen Wohnsitz außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen, so bestimmt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten das zuständige Landesamt.

(2) Die Finanzierungsrichtlinien (§ 27 des Bodenreformgesetzes) erläßt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern.

(3) Maßnahmen zur Durchführung des Bodenreformgesetzes, die von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung sind und die Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge in die Landwirtschaft berühren, trifft der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister.

§ 3

(1) Die Kulturämter erhalten die Bezeichnung Ämter für Flurbereinigung und Siedlung.

(2) Die Kreissiedlungsämter werden aufgehoben. Ihre Zuständigkeiten gehen auf die Ämter für Flurbereinigung und Siedlung (Absatz 1) über.

(3) Die Ämter für Flurbereinigung und Siedlung sind ferner insbesondere zuständig für die Aufgaben, die

1. nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) der Flurbereinigungsbehörde und nach der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629) der Umlegungsbehörde obliegen,
2. nach
 - a) § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (Gesetzsamml. S. 101),
 - b) §§ 11 und 12 des Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) vom 15. Dezember 1919 (Gesetzsamml. 1920 S. 31),
 - c) §§ 2 und 10 des Gesetzes über die Genehmigung von Siedlungen nach § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 1. März 1923 (Gesetzsamml. S. 49) in Verbindung mit Ziffern 1 und 3 der Verordnung zur Abweichung von Vorschriften des Preussischen Gesetzes über die Genehmigung von Siedlungen nach § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 1. März 1923 (Gesetzsamml. S. 49) vom 13. November 1931

(Deutscher Reichs- und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 267),

- d) §§ 15, 17, 18, 20 bis 22, 29, 30, 32 und 33 des Preußischen Landesrentenbankgesetzes vom 29. Dezember 1927 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1931 (Gesetzsamml. S. 154) in geltender Fassung

den Kulturämtern oder ihren Vorstehern zugewiesen worden sind.

§ 4

(1) Der Landessiedlungsausschuß (§ 16 Abs. 5 des Bodenreformgesetzes) gilt als bei beiden Landesämtern für Flurbereinigung und Siedlung gebildet. Die Vorschläge für die Berufung neuer Mitglieder und Stellvertreter des Landessiedlungsausschusses sind dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch die Landesämter gemeinsam vorzulegen.

(2) Die Kreissiedlungsausschüsse (§ 16 Abs. 5 des Bodenreformgesetzes) gelten als bei den örtlich zuständigen Ämtern für Flurbereinigung und Siedlung gebildet.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 1957.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Steinhoff.

Der Innenminister:
Biernat.

Der Finanzminister:
Weyer.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
Dr. Effertz.

Der Justizminister:
Dr. Amelunxen.

— GV. NW. 1957 S. 271.

Bekanntmachung des Abkommens über die Filmbewertungsstelle in Wiesbaden. Vom 15. November 1957.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 4. Juni 1957 dem zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und dem Lande Berlin abgeschlossenen Abkommen über die Filmbewertungsstelle in Wiesbaden zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 15. November 1957.

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Steinhoff.

Abkommen über die Filmbewertungsstelle in Wiesbaden

Zwischen den Ländern der Bundesrepublik

Baden-Württemberg
Bayern
Bremen
Hamburg
Hessen
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Schleswig-Holstein und
dem Lande Berlin

wird zur Schaffung einheitlicher Unterlagen für die steuerliche Behandlung von Filmen und zur Förderung des guten Films nachstehendes Abkommen getroffen:

Artikel 1

Die Filmbewertungsstelle in Wiesbaden gehört zum Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung und untersteht seiner Dienstaufsicht. Sie führt den Namen „Filmbewertungsstelle Wiesbaden“ (FBW).

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, andere Bewertungsstellen für Filme nicht zu errichten.

Artikel 2

Die Filmbewertungsstelle hat die Aufgabe, für die vertragschließenden Länder die in der Bundesrepublik und im Lande Berlin zugelassenen

1. Lehr-, Dokumentar- und Kulturfilme,
2. Jugend- und Märchenfilme,
3. Spielfilme

in allen ihren Formen (z. B. Zeichen- und Trickfilme) dahin zu begutachten, ob ihnen das Prädikat „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ zuerkannt werden kann. Sie hat sich gleichzeitig darüber zu äußern, in welche der in Satz 1 angeführten Filmkategorien begutachtete Filme einzureihen sind. Filme, die keiner der genannten Kategorien angehören, können nicht begutachtet und bewertet werden.

Die Begutachtung findet nur auf Antrag von Filmproduzenten und Verleihern statt. Die Filmbewertungsstelle wird erst tätig, nachdem die festgesetzte Gebühr bei ihr eingegangen ist.

Weitere Aufgaben können der Filmbewertungsstelle nur durch einstimmigen Beschluß der vertragschließenden Länder übertragen werden.

Artikel 3

Die Begutachtung der Filme wird besonderen Ausschüssen übertragen.

Als Ausschüsse werden eingerichtet

- der Bewertungsausschuß,
der aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vier Beisitzern besteht,
- der Hauptausschuß,
der aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und sechs Beisitzern besteht.

Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter werden durch die vertragschließenden Länder berufen. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Die Beisitzer werden von den Ländern, jeweils für 2 Jahre benannt. Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen benennen für den Bewertungsausschuß je drei, die übrigen je zwei Beisitzer und alle Länder für den Hauptausschuß je einen Beisitzer. Sie werden in der Reihenfolge der Länder in je eine Liste aufgenommen. An den Sitzungen des Hauptausschusses nimmt der Vorsitzende des Bewertungsausschusses oder sein Stellvertreter mit beratender Stimme teil.

Artikel 4

Prädikatisierte Filme erhalten Steuervergünstigung nach Maßgabe der Landesgesetzgebung.

Das einem Dokumentar-, Kultur- oder Jugendfilm erteilte Prädikat verliert nach Ablauf von 5 Jahren seine Gültigkeit. Danach kann für den Film eine neue Begutachtung beantragt werden.

Artikel 5

Die Mitglieder der Ausschüsse werden zu den Sitzungen in der Reihenfolge der in Artikel 3 Abs. 3 genannten Listen einberufen. In einer Sitzung soll ein Land nur durch einen Beisitzer vertreten sein. Ist ein Beisitzer verhindert, so tritt der auf der Liste folgende Beisitzer an seine Stelle.

Artikel 6

Der Bewertungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 3 Beisitzer anwesend sind. Der Hauptausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und 5 Beisitzer anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist im Bewertungsausschuß ein Gutachten mit nur einer Stimme Mehrheit und gegen die Stimme des Vorsitzenden zustandegekommen, so kann der Vorsitzende eine neue Begutachtung durch den Bewertungsausschuß mit anderen Beisitzern und unter anderem Vorsitz herbeiführen. In diesem Falle nimmt er mit beratender Stimme an der Sitzung teil.

Für die Entscheidung „besonders wertvoll“ ist eine Stimme mehr als die einfache Mehrheit erforderlich.

Artikel 7

Die Mitglieder der Ausschüsse sind bei der Begutachtung der Filme unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

Artikel 8

Die Mitglieder der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe I b des Gesetzes über Reisekosten der Beamten vom 15. 12. 1933 (RGBl. S. 1067) in der jeweils gültigen Fassung und für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung sowie einer etwaigen Pauschalvergütung für die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter sowie die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Beisitzer wird im Einvernehmen mit der Ständigen Konferenz der Kultusminister festgesetzt.

Artikel 9

Das Verfahren des Bewertungs- und des Hauptausschusses wird durch eine Geschäfts- und Verfahrensordnung geregelt, die von dem Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit der Ständigen Konferenz der Kultusminister erlassen wird.

Artikel 10

Die Begutachtungsergebnisse mit Begründungen werden den vertragschließenden Ländern mitgeteilt.

Artikel 11

Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller durch die Filmbewertungsstelle Wiesbaden zugestellt. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch zulässig.

Artikel 12

Auf Grund des Einspruchs veranlaßt die Filmbewertungsstelle eine neue Begutachtung durch den Hauptausschuß; Artikel 10 gilt entsprechend.

Artikel 13

Zur Mitwirkung bei der Verwaltung der Filmbewertungsstelle wird ein Beirat bestellt. Dem Beirat gehören an:

1. je zwei von der Ständigen Konferenz der Kultusminister, der Ständigen Konferenz der Innenminister und der Ständigen Konferenz der Finanzminister benannte Mitglieder,
2. ein von dem Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung benanntes Mitglied.

Der Beirat ist vor Beschlußfassung über den Haushaltsvoranschlag, insbesondere zur Höhe der Gebühren, und vor Erlass der Geschäftsordnung zu hören.

Artikel 14

Die Filmbewertungsstelle Wiesbaden (FBW) wird in allen Angelegenheiten, die mit der Begutachtung von Filmen zusammenhängen, allein durch den Vorsitzenden des Bewertungsausschusses, im Falle seiner Verhinderung, durch den stellvertretenden Vorsitzenden repräsentiert.

Artikel 15

Die Höhe der für die Inanspruchnahme der Filmbewertungsstelle zu zahlenden Gebühren wird von dem Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung nach Anhörung des Beirates (Art. 13) festgelegt. Die Gebühren

sind so zu bemessen, daß die Kosten der Filmbewertungsstelle gedeckt sind.

Sämtliche Einnahmen der Filmbewertungsstelle sind zweckgebunden.

Artikel 16

Die Kasse und die Rechnung der Filmbewertungsstelle werden durch das staatliche Kassenaufsichts- und Rechnungsprüfungsamt Wiesbaden und den Rechnungshof des Landes Hessen geprüft. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird den vertragschließenden Ländern regelmäßig bekannt gegeben.

Erwächst der Filmbewertungsstelle ein Fehlbetrag, so wird dieser auf die Länder umgelegt. Der Fehlbetrag wird nach dem Schlüssel aufgeteilt, nach dem die Kosten der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder verteilt werden.

Artikel 17

Wird die Filmbewertungsstelle aufgelöst, so wird ihr Vermögen entsprechend Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 aufgeteilt.

Artikel 18

Dieses Abkommen tritt am 1. 4. 1956 an die Stelle des früheren Abkommens, das mit Wirkung vom 20. 8. 1951 in Kraft getreten ist.

Artikel 19

Dieses Abkommen ist mit einer einjährigen Frist zum Ende eines Rechnungsjahres gegenüber der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder schriftlich kündbar. Auch nach dem Ausscheiden bleibt das kündigende Land verpflichtet, zu dem etwaigen Fehlbetrag im Sinne von Artikel 16 Abs. 2 für die Zeit der Mitgliedschaft beizutragen.

Artikel 20

Die Urschrift des Abkommens verbleibt bei dem Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung. Jedes der vertragschließenden Länder erhält eine Ausfertigung.

Das Abkommen trägt das Datum der letzten Unterschrift.

Das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für
Unterricht und Kultus

Mainz, den 2. Mai 1957

gez. Orth

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Kultusminister

Stuttgart, den 22. Mai 1957

gez. Simpfendorfer

Der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Staatsminister für
Unterricht und Kultus

München, den 6. Juni 1957

gez. Rucker

Das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Kultusminister

Hannover, den 21. Juni 1957.

gez. Langeheine

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch den Präses der Kulturbehörde

Hamburg, den 3. Juli 1957

gez. Biermann-Ratjen

Das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Kultusminister

Düsseldorf, den 15. Juli 1957

gez. Luchtenberg

Das Land Berlin,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch den Senator für Volksbildung
(mit dem als Anlage beigefügten Vorbehalt)

Berlin, den 2. August 1957

gez. Tiburtius

Das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Kultusminister

Kiel, den 7. September 1957

gez. Osterloh

Die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senat, dieser vertreten durch
den Senator für das Bildungswesen

Bremen, den 14. September 1957

gez. Dehnkamp

Das Land Hessen,
gesetzlich vertreten durch seinen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Hessischen Minister
für Erziehung und Volksbildung

Wiesbaden, den 20. September 1957

gez. Arno Hennig

Anlage
zur **Verwaltungsvereinbarung über die
Filmbewertungsstelle in Wiesbaden**

Vorbehalt des Landes Berlin:

„Der Senat des Landes Berlin beanstandet die Unterscheidung zwischen Ländern der Bundesrepublik und dem Lande Berlin in der Einleitung der Verwaltungsvereinbarung und erwartet entsprechende Änderung bei erster Gelegenheit.“

gez. Tiburtius 2. August 1957

— GV. NW. 1957 S. 272.

**Verordnung NW PR Nr. 9/57
über einen 1. Nachtrag zur Verordnung NW PR
Nr. 5/56 über Verkehrsabgaben in den Duisburg-
Ruhrorter Häfen vom 30. Juli 1956 (GV. NW. S. 209).
Vom 14. November 1957.**

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBI. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zur Verordnung NW PR Nr. 5/56 über die Verkehrsabgaben in den Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 30. Juli 1956 (GV. NW. S. 209) wird wie folgt geändert:

A.

Der Abschnitt 1: **Hafenbahntarifi** erhält zu I folgende Fassung:

„I. Hafenbahnfracht

1. Für die Beförderung von Gütern in Wagenladungen auf Hafenbahnanlagen wird im Wechselverkehr zwi-

schen den Gütertarifbahnhöfen Duisburg-Hafen, Duisburg-Hochfeld Hafen, Duisburg-Ruhrort Hafen und den Ladestellen im Hafengebiet (Übergangssendungen) oder zwischen zwei Ladestellen (Ortssendungen) Hafenbahnfracht erhoben.

2. Die Hafenbahnfracht ist nach dem im Frachtbrief oder Bahnhofsschein angegebenen, auf volle 100 kg nach oben abzurundenden wirklichen Gewicht zu erheben und in der Weise auf volle 10 Pf abzurunden, daß Beträge unter 5 Pf nicht, Beträge von 5 Pf an für 10 Pf gerechnet werden. Sie beträgt

in Güter- klasse	für	1000 kg DM	mindestens DM
A	Kohlen, Koks, Briketts	0,43	7,00
B	folgende Güter, sofern sie nach den angegebenen Wagenladungsklassen des DEGT Teil I Abt. B abgefertigt sind:		
	1. Asche und Schlacken von Brennstoffen der Klasse G		
	2. Bims und Bimswaren der Klassen F und G		
	3. Erde der Klasse G		
	4. Holz und Holzwaren der Klassen D bis G		
	5. Kalk der Klassen F und G		
	6. Schlacken und sonstige Abfälle und Rückstände aus der Eisen- und Stahlgewinnung der Klasse G		
	7. Schutt, auch Bauschutt, der Klasse G		
	8. Steine der Klasse F und G		
	9. Ton und Tonwaren der Klassen F und G		
	10. Traß und Tuffstein der Klasse F		
	11. Zement der Klasse F	0,25	4,10
C	alle anderen Güter	0,55	8,00

3. Für **Ortssendungen** ist Hafenbahnfracht, und zwar

a) bei unmittelbarer Überführungsmöglichkeit während einer Bedienungsfahrt in einfacher Höhe der Sätze zu 2.,

b) in allen anderen Fällen, die eine Überführung mit verschiedenen Bedienungsfahrten notwendig machen, in doppelter Höhe der Sätze zu 2.

zu erheben.

Werden für Ortssendungen andere als hafenbahneigene Wagen verwendet, so wird außer Hafenbahnfracht auch die tarifmäßige Bahnhofsgebühr nach dem DEGT Teil II Heft F erhoben.

4. Die Hafenbahnfracht beträgt bei Beförderung von Eisenbahnfahrzeugen auf eigenen Rädern für

a) Schutzwagen 6,00 DM je Fahrzeug

b) nicht mit eigener Kraft fahrende Lokomotiven 20,00 DM je Fahrzeug

c) sonstige Fahrzeuge ohne frachtpflichtige Ladung (ausgenommen Ziff. 7) 8,00 DM je Fahrzeug

5. Bei angeforderten Sonderbedienungen sind außer Hafenbahnfracht zusätzliche Nebengebühren nach II d) 1. und 2. zu erheben.

6. Die Beförderung verfügbarer Leerwagen erfolgt gebührenfrei.

7. Für jede mit Schiff angebrachte und innerhalb eines Jahres mit Bahn weiterversandte Tonne Erz, Schwefelkies und Schwefelkiesabbrände der Güterklasse C wird auf Antrag und gegen Vorlage der Frachtbrieft (Frachtbriedoppel) folgender Rabatt auf die Hafenbahnfracht zugunsten des Empfängers (Erzverbraucher) gewährt:

bei einer Bezugsmenge je Kalenderjahr	ein Rabatt von DM/t
bis 100 000 t	0,14
bis 300 000 t	0,20
bis 500 000 t	0,25
bis 800 000 t	0,30
über 800 000 t	0,35"

B.

Der Abschnitt 2: Hafentarif erhält zu IV 1. g) folgende Fassung:

- „g) für Fahrzeuge, die im unmittelbaren Durchgangsverkehr zwischen Rhein und Rhein-Herne-Kanal über Schleuse I den Hafenkanal befahren, wenn sie hier weder laden noch löschen und sich nicht länger als 7 Stunden (Nachtstunden von 18 Uhr bis 6 Uhr nicht mitgerechnet) aufhalten; die Frist verlängert sich jeweils um die nicht vom Fahrzeugführer zu vertretende und bei Einfahrt in den Hafenkanal nicht vorhersehbare Wartezeit auf Schleusungen oder auf Abschleppen.“

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) / 25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924) geahndet.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1957 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. November 1957.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Dr. Ewers.

— GV. NW. 1957 S. 274.

Anzeige des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 7. November 1957.

Betrifft: Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechtes an die Stadt Lemgo für den Bau eines städtischen Mädchengymnasiums.

Gemäß § 5 des Gesetzes betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzssamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Regierung Detmold vom 14. Oktober 1957 unter Nr. 1771 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechtes an die Stadt Lemgo für den Bau eines städtischen Mädchengymnasiums, Gemarkung Lemgo, Flur 4, Parzelle 66/7, bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1957 S. 275.

Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 5. November 1957.

Betrifft: Verlängerung der Enteignungsanordnung vom 15. 10. 1956 für die 220/110 kV-Hochspannungsleitung von Opladen nach Libur (Amtsbl. f. d. Regierungsbezirk Köln vom 16. 11. 1956, S. 553).

Gemäß § 5 des Gesetzes betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzssamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 30. August 1957, S. 440,

die Verlängerung der in der Enteignungsanordnung vom 15. 10. 1956 festgesetzten Frist vom 1. 9. 1957 für den Antrag auf Planfeststellung bis zum 1. 3. 1958 bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1957 S. 275.

Düsseldorf, den 5. November 1957.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung von Südlengern nach Ennigloh.

Gemäß § 5 des Gesetzes betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzssamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 14. Oktober 1957, S. 369, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg G. m. b. H. in Herford i. W. für den

Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung von Südlengern bis zum Umspannwerk Ennigloh

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1957 S. 275.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.